

Die Stadt Roding erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zur Gestaltung des neuen Friedhofes in Roding an der Regensburger Straße (Grabmalordnung)

§ 1

§ 7 Nr. 8 wird gestrichen und dafür neu eingefügt:
Einfassungen der Grabbeete sind zugelassen, wenn sie erdbodenbündig eingebaut werden. Die Breite der Einfassung darf nicht mehr als maximal 4 cm betragen. Er wird empfohlen, Eichenbohlen zu verwenden.

Die Größe des Grabes darf, einschließlich der Einfassung, die in § 10 Abs. 4 genannten Außenmaße nicht überschreiten.

§ 2

§ 8 (Bauliche Gestaltung) wird wie folgt ergänzt:
6. Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist nur mit Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung bzw. Stadtbauamt) gestattet. § 25 (Genehmigung) der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gilt auch für die Grabmalordnung.

§ 3

§ 9 (Größe der Grabmale) wird wie folgt geändert:
1. Maximale Abmessungen für Kreuze (aus Eisen, Holz und Stein):
1,80 m in der Höhe (vorher 1,40 m).

§ 4

Diese Änderungssatzungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roding, 18. November 1991
STADT RODING

E. Bäuml
1. Bürgermeister